

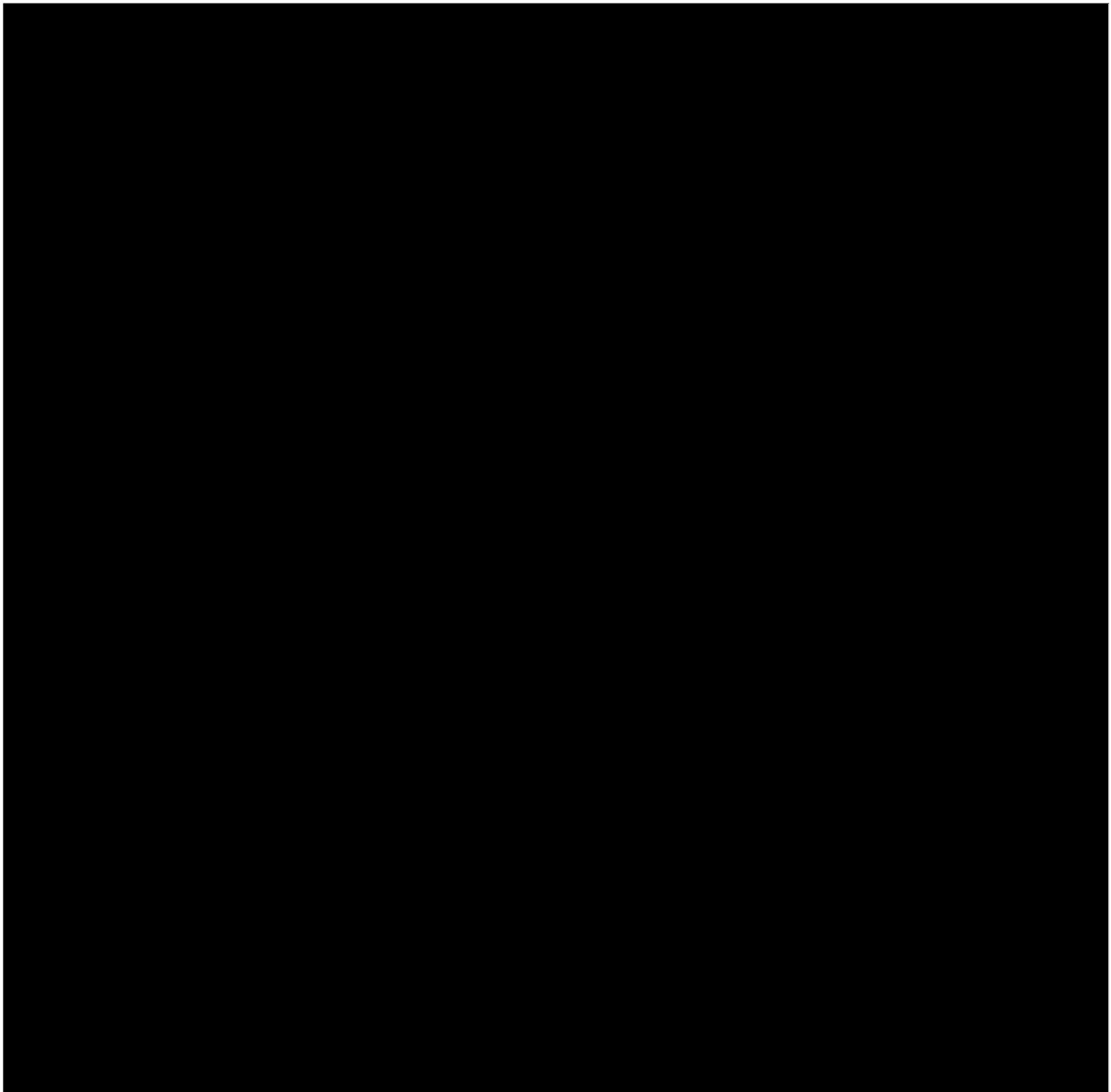


Gemeinde Vaz/Obervaz
Gemeindevorstand
Plam dil Roisch 2
CH-7078 Lenzerheide
Tel. +41 (0)81 385 21 10
Fax +41 (0)81 385 21 01
Mail w.buechi@vazobervaz.ch

mitgeteilt am 2. Mai 2022

Entscheid

des Gemeindevorstands Vaz/Obervaz vom 9. Dezember 2021



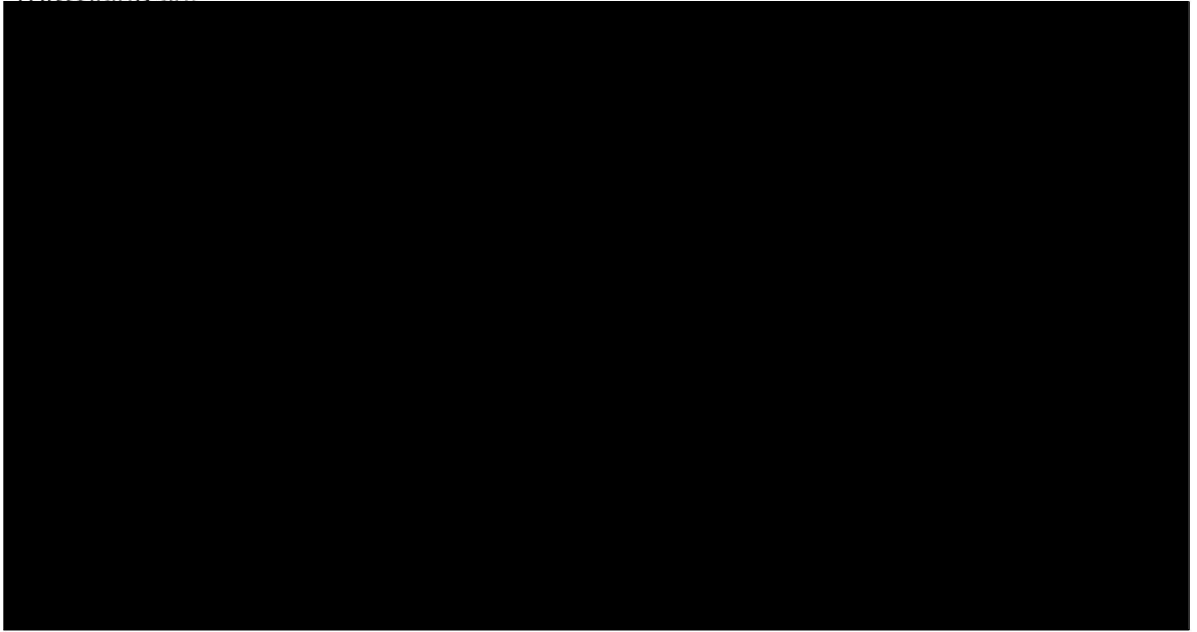
betreffend

Änderung Quartierplan Bossiwiese

III. wird entschieden:

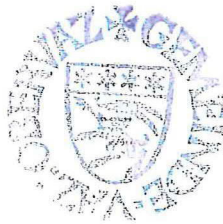
1. Die Einsprache von [REDACTED] vom 24. Mai 2021 wird infolge Gegenstandslosigkeit im Sinne der Erwägungen von der Geschäftsliste des Gemeindevorstandes Vaz/Oberbaz gestrichen.
2. Die Einsprache der Stockwerkeigentümergeinschaft Sot God 11 & 13 wird gutgeheissen, soweit sie die Aufhebung der Festlegung des massgebenden Terrains auf 1496.40 m.ü.M. im zu erweiternden Teil der unterirdischen Garage verlangt. Massgebend bleiben diesbezüglich Art. 12 Abs. 4 QPB in der Fassung aus dem Jahr 2010 und der im August / September 2021 aufgelegte Quartiergestaltungsplan wird insofern geändert. Im Übrigen werden die Einsprache und die Anträge der Einsprecher abgewiesen.
3. Die Quartierplanbestimmungen gemäss Auflage vom 13. August bis 13. September 2021 werden, mit Ausnahme der Änderung von Art. 12 Abs. 4 QPB und mit Ausnahme des Quartiergestaltungsplanes, soweit er das vom natürlich gewachsenen Terrain abweichende Terrain für massgebend erklärt, genehmigt. Ebenso genehmigt wird der Erschliessungsplan gemäss Auflage vom 13. August bis 13. September 2021. Die genehmigte Fassung der Quartierplanbestimmungen, des Gestaltungsplanes und des Erschliessungsplanes liegen diesem Entscheid bei.
4. Das Grundbuchamt wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt und ermächtigt, auf den Grundstücken 5183, 5184, 5185 und (5693) vorliegende Quartierplanänderung nachzutragen.
5. Die Bauverwaltung wird mit der Publikation des vorliegenden Genehmigungsbeschlusses und der Rechtsmittelbelehrung in ortsüblicher Form beauftragt.
6. Die Kosten des Quartierplanverfahrens und des Einspracheverfahrens gehen unter solidarischer Haftung zu Lasten von [REDACTED]. Sie werden aufgrund eines separaten Kostenentscheids später in Rechnung gestellt
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.

8. Mitteilung an:



Freundliche Grüße

Maurin Malär
Gemeindepräsident



Jeanne Richenberger
Gemeindeschreiberin

Beilagen